

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Superintendentinnen und Superintendenden,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit,  
Kreissynodalvorstände, Presbyterien,  
Ämter, Schulen und Einrichtungen der EKvW

nachrichtlich:

Mitglieder der Kirchenleitung,  
Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

214.21

18.07.2018

### Rundschreiben Nr. 14/2018

#### Kirchenasyl - Fortschreibung des Rundschreibens Nr. 3/2017

##### 1) Änderungen beim Meldeverfahren

##### 2) Abschluss des BAMF-Verfahrens und Beendigung des Kirchenasyls

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Rundschreiben hatten wir Sie über die generellen Voraussetzungen für die Gewährung des Kirchenasyls und die **Vereinbarung** der evangelischen und katholischen Kirche **mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 24. Februar 2015** informiert.

Auf Grundlage eines Beschlusses der Innenministerkonferenz wurden durch das BAMF Veränderungen mitgeteilt, die eine Fortschreibung des Rundschreibens Nr. 3/2017 erfordern. **Die aktualisierte Fassung mit Anlagen ist als Bestandteil dieses Rundschreibens beigefügt.**

Die Neuregelung **gilt ab 1. August 2018.**

Sie wird nicht angewandt auf Kirchenasyle, die vor dem 1. August 2018 begonnen oder abschlägig beschieden wurden.

#### I. Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK)<sup>1</sup>

Die IMK hat in ihrer Sitzung vom 6. bis 8. Juni 2018 folgenden Beschluss gefasst<sup>2</sup>:

*„Die IMK respektiert die Tradition des Kirchenasyls, erachtet zu dessen Erhaltung jedoch Änderungen in der Praxis für notwendig. Die IMK begrüßt daher, dass sich das*

<sup>1</sup> Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.

<sup>2</sup> Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Beschluss zu TOP 57 Nr. 2.

*BAMF künftig auf die 18-monatige Überstellungsfrist nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Dublin III-VO berufen wird*

- *wenn bei der Meldung des Kirchenasyls nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist,*
- *innerhalb eines Monats nach der Kirchenasylmeldung kein Dossier zur Begründung eingeht oder*
- *der Antragsteller das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF über sein Dossier nicht verlässt.“*

### **Zu SpStr. 1:**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Meldung eines Kirchenasyls unbedingt der **Ansprechpartner der Evangelischen Kirche von Westfalen** für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht nur zu beteiligen, sondern ausdrücklich anzugeben ist. Kontaktdaten sind der Checkliste A. zu entnehmen.

Hinweis: Die Mitteilung über den Beginn des Kirchenasyls hat ab dem 1. August 2018 unmittelbar an das BAMF unter der E-Mail-Adresse [DossiersDU1@bamf.bund.de](mailto:DossiersDU1@bamf.bund.de) zu erfolgen! (Weitere Sofortmeldungen s. Checkliste A.)

### **Zu SpStr. 2:**

Das für die Härtefallprüfung im Interzessionsverfahren erforderliche **Dossier** ist nach der jetzigen Auffassung des BAMF **innerhalb von maximal 4 Wochen nach Meldung des Kirchenasyls über die Ansprechpartner**, in manchen Fällen auch deutlich kurzfristiger, beim BAMF einzureichen (maßgeblich ist der Zugang!). Die Fristen werden durch das BAMF mitgeteilt (vgl. Checkliste A., Nr. 4.4.1.).

### **Zu SpStr. 3:**

Mit Entscheidung des BAMF endet das in der Vereinbarung beschriebene Verfahren. Bei abschlägiger Entscheidung haben Asylsuchende nach den Vorgaben des BAMF 3 Tage Zeit, das Kirchenasyl zu verlassen und sich bei der zuständigen Ausländerbehörde zu melden bzw. sich in der Unterkunft einzufinden, wo sie zuletzt untergebracht waren. Verlassen die Asylsuchenden das Kirchenasyl nicht und wird das Kirchenasyl aus seelsorglichen Gründen fortgesetzt, wird das BAMF die Personen als flüchtig einstufen und sich auf die 18-monatige Überstellungsfrist berufen.<sup>3</sup>

## **II. Dauer und Beendigung des Kirchenasyls**

Grundlage für den Beginn eines Kirchenasyls ist **immer ein Beschluss des Presbyteriums über die Gewährung von Kirchenasyl**. Dieser ist grundsätzlich **nicht befristet** zu fassen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung: grds. 6 Monate. Wenn die betreffende Person flüchtig ist, kann die Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate verlängert werden.

Für den Fall, dass dennoch eine Befristung beschlossen wurde, endet das Kirchenasyl rechtlich automatisch mit dem Fristablauf. Allenfalls ist eine Verlängerung durch Beschlussfassung vor Ablauf der Frist möglich.

Das Presbyterium kann das Kirchenasyl aber **jederzeit durch Beschluss beenden** (actus contrarius).

I. d. R. wird das **Kirchenasyl faktisch beendet** (also ohne erneute Beschlussfassung),

- nämlich dann, wenn das BAMF nach positiver Entscheidung den Selbsteintritt<sup>4</sup> erklärt, die Behörden der asylsuchenden Person für die Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilen und sie daraufhin das Kirchenasyl verlässt,
- wenn die schutzsuchende Person nach abschlägiger Entscheidung durch das BAMF das Kirchenasyl verlässt,
- darüber hinaus, wenn die schutzsuchende Person das Kirchenasyl schon während des Verfahrens verlässt
- und letztlich, wenn es dazu kommt, dass staatliche Stellen die Person aus dem Kirchenasyl abholen.

### III. Aufenthaltsstatus während des Kirchenasyls

Hinweisen möchten wir noch auf das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) München vom 3. Mai 2018, mit dem es ein Urteil des Amtsgerichts Freising bestätigt<sup>5</sup>. Dieses hatte in einem Strafverfahren einen Geflüchteten, der sich im Kirchenasyl befunden hatte, vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthalts<sup>6</sup> freigesprochen. Der Beginn des Kirchenasyls war sowohl der zuständigen Ausländerbehörde als auch der Außenstelle des BAMF sofort angezeigt worden.

Das OLG kam zu dem Ergebnis, dass ein Schutzsuchender im Kirchenasyl den Straftatbestand des unerlaubten Aufenthalts **nicht** erfüllt, **solange** sich das BAMF mit der Einzelfallprüfung im Einklang mit der Verfahrensabsprache zum Kirchenasyl befasst. Die Strafbarkeit entfalle, weil der Geflüchtete während der Einzelfallprüfung durch das BAMF einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung habe. Dieser Anspruch sei vom Strafgericht eigenständig zu prüfen.

Nun wird es möglicherweise zukünftig in Fällen, in denen ein Dossier verspätet oder gar nicht eingereicht wird oder die Einzelfallprüfung negativ beschieden wurde und die schutzsuchende Person das Kirchenasyl trotz abschlägiger Entscheidung des BAMF nicht verlässt, zu Ermittlungsverfahren wegen des Straftatbestandes des unerlaubten Aufenthalts kommen können, die dann der näheren gerichtlichen Überprüfung bedürften.

Bei dem Urteil des OLG München handelt es sich allerdings zunächst um eine Einzelfallentscheidung.

In seiner Urteilsbegründung erkennt das Gericht das Kirchenasyl als christlich-

---

<sup>4</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-Verordnung).

<sup>5</sup> OLG München, Urteil v. 03.05.2018, AZ.: 4 OLG 13 Ss 54/18.

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-7252>

<sup>6</sup> Vgl. § 95 Abs. 1 Nr 2c Aufenthaltsgesetz.

humanitäre Tradition an, nicht aber als ein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes – wenn auch unvollständiges – Recht der Kirchen im Sinne einer Interzession, wie es im Rundschreiben Nr. 3/2017 des Landeskirchenamtes dargelegt ist. Allerdings würdigt das OLG nicht die neuere Literatur in der Rechtswissenschaft (nach 1995)<sup>7</sup>, die dem Rundschreiben Nr. 3/2017 zugrunde gelegt worden ist. Auch würdigt es nicht die Seelsorge als originäre Aufgabe der christlichen Kirchen, wie sie sich – grundgesetzlich geschützt – u.a. auch in den Vorschriften zum Seelsorge- und Beichtgeheimnis im Strafprozessrecht niederschlägt.

Von daher bleibt abzuwarten, ob und wie sich das Urteil auf weitere Verfahren, auch solche der Verwaltungsgerichte, auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez.

Dr. Thomas Heinrich  
Landeskirchenrat

**Anlage**  
**Rundschreiben Nr. 3/2017 mit Stand vom 18.07.2018**

---

<sup>7</sup> s. Rundschreiben Nr. 3/2017, Fußnoten 2 und 3.

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Superintendentinnen und Superintendenden,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit,  
Kreissynodalvorstände, Presbyterien,  
Ämter, Schulen und Einrichtungen der EKvW

nachrichtlich:

Mitglieder der Kirchenleitung,  
Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

214.21

**Fortschreibung des Rundschreibens Nr. 3/2017  
Stand: 18. Juli 2018**

## Kirchenasyl

- 1) **generelle Voraussetzungen**
- 2) **Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2015**
- 3) **Fortgeltung der Vereinbarung zur Clearingstelle „Kirchenasyl“ vom 19. Juni 1995**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere **Rundschreiben 13/2015 und 16/2015**. Beide Rundschreiben haben wir im Lichte der aktuellen Entwicklungen überarbeitet und in diesem Rundschreiben neu gefasst. **Ab sofort** ist daher im Falle eines Kirchenasyls **dieses Rundschreiben maßgeblich**.

### 1) Generelle Voraussetzungen

Nach der Rechtsauffassung des Landeskirchenamtes<sup>1</sup> sind Kirchengemeinden im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz i. V. m. dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung unter nachstehenden Voraussetzungen dazu befugt, ein Kirchenasyl zu gewähren, um im Wege der sog. Interzession für einen Flüchtling einzutreten. I. S. d. Kirchenrechts bedeutet Interzession, dass die Kirche den Beistand für Bedrängte gegenüber staatlichen Organen als seelsorgliche und diakonische Aufgabe ansieht.<sup>2</sup> Dabei begründet

<sup>1</sup> Fußend auf dem Thesenpapier des Rates der EKD „Beistand ist nötig, nicht Widerstand“ vom 9./10. September 1994 und auf der Grundlage mehrerer jur. Monographien.

<sup>2</sup> Vgl. Grefen, Jochen, Kirchenasyl im Rechtsstaat: Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik, Duncker & Humblot Verlag, 2001, S. 146.

das **Kirchenasyl** allerdings **kein Widerstandsrecht** gegen den Staat. Ggf. kann von der Ausländerbehörde die Abschiebung gleichwohl durchgeführt werden. Das Kirchenasyl soll aber für eine neue Gesprächssituation zwischen Staat und Flüchtling, begleitet von der Kirche, sorgen.

Das Kirchenasyl wird den Schutzsuchenden ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion pp. gewährt. Es kann deshalb z. B. auch koptischen Christen gewährt werden. Der koptische Bischof in Deutschland Anba Damian hat darauf hingewiesen, dass die koptischen Gemeinden in Deutschland nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind und in aller Regel nicht selbst über geeignete Räumlichkeiten verfügen. Darüber hinaus war die koptische Kirche nicht an der Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beteiligt worden.

Für ein **Kirchenasyl** in einer Kirchengemeinde gelten folgende **Voraussetzungen**<sup>3</sup>:

1. Die Bitte um Kirchenasyl geht vom Flüchtling aus. Besondere Einwanderungsanreize werden durch das Kirchenasyl nicht geschaffen.
2. Das Kirchenasyl wird gewährt, um „im individuellen Einzelfall begründbare besondere Härten“<sup>4</sup> (bei Abschiebung drohen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder sonst nicht hinnehmbare humanitäre Härten) abzuwenden.
3. Es wird ein ordnungsgemäßer Beschluss des Presbyteriums gefasst.
4. Das Kirchenasyl wird öffentlich gewährt.  
Daraus folgt insbesondere, dass **sofortige Meldungen** abzugeben sind an
  - 4.4 folgende zuständige örtliche Behörden:
    - 4.1.1. die kommunale Ausländerbehörde und
    - 4.1.2. das Sozialamt,
    - 4.2. das Landeskirchenamt (durch E-Mail an dr.heinrich@lka.ekvw.de),
    - 4.3. den Ansprechpartner der EKvW für das BAMF (Kontakte s. Anlage I),
    - 4.4. die Haupt- und die Außenstellen des BAMF:
      - 4.4.1. die E-Mail-Adresse **DossiersDU1@bamf.bund.de** durch die Kirchengemeinde **am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl**. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der **kirchliche Ansprechpartner Pfarrer Helge Hohmann über das Kirchenasyl informiert und einbezogen worden ist**.  
Es erfolgt eine Eingangsbestätigung durch das BAMF. Das BAMF teilt taggenau mit, bis wann **das Dossier über den Ansprechpartner** einzureichen ist (maßgeblich ist der Zugang!). Die Frist beträgt **im Regelfall 4 Wochen**, verkürzt sich aber bei Kirchenasylen im Dublin-Verfahren kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist. Der Eingang des Dossiers wird vom BAMF bestätigt.
      - 4.4.2. die zuständige Außenstelle des BAMF durch E-Mail und insbesondere durch Fax, weil dieses den Zugang der Mitteilung belegt. Dabei ist folgender Satz **un-**

<sup>3</sup> Vgl. auch Görisch, Christoph, Kirchenasyl und staatliches Recht, Duncker & Humblot Verlag, 2000, S. 267.

<sup>4</sup> So auch im Ergebnisvermerk zum Gespräch des Präsidenten des BAMF mit dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe.

**bedingt** aufzunehmen: „Der zuständige Ansprechpartner der Evangelischen Kirche von Westfalen ist bereits über das Kirchenasyl informiert.“

Hinweis:

Die öffentliche Durchführung des Kirchenasyls bedeutet nicht, dass die Öffentlichkeit z. B. durch die Tagespresse o. ä. von der Gewährung in Kenntnis gesetzt werden muss!

5. Das Presbyterium sieht keine andere Möglichkeit der Gefahrabwendung (ultima ratio). Deshalb ist auch eine Stellungnahme im Hinblick auf die Gegebenheiten zu Ziffer 2. im weiteren Verfahren zu erarbeiten. i. d. R. ist das sog. Dossier für das BAMF zu erstellen, das dem Ansprechpartner, Pfarrer Hohmann, zuzuleiten ist!
6. Es erfolgt die Übernahme der Versorgung durch die Kirchengemeinde (im Rahmen einer existenziellen Grundsicherung in Form von Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung), wobei insbesondere auch seelsorgliche Begleitung gewährleistet wird. (Das Rundschreiben 27/2015 zum Versicherungsschutz bei Kirchenasyl ist zu beachten.)
7. Das Kirchenasyl ist auf die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde beschränkt.
8. Das BAMF teilt die Entscheidung über die Härtefallprüfung sowohl dem kirchlichen Ansprechpartner für Kirchenasyl als auch der Kirchengemeinde zeitnah mit. Diese Entscheidung ist der oder dem Schutzsuchenden umgehend zu übermitteln und zu erläutern.

Bei abschlägiger Entscheidung soll sich die oder der Schutzsuchende innerhalb von 3 Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde melden bzw. sich in der Unterkunft einfinden, in der sie oder er vor Beginn des Kirchenasyls untergebracht war. Andernfalls wird ihn das BAMF als flüchtig einstufen und sich auf die 18-monatige Überstellungsfrist berufen.

Anmerkung:

Ob diese Rechtsansicht zutreffend ist, muss allerdings einer gerichtlichen Überprüfung überlassen bleiben, zumal den Behörden der Aufenthaltsort der als flüchtig eingestuften Person bekannt ist.

Hinweis:

In jedem Fall verbietet sich für das Presbyterium, auf die Person einzuwirken, im Kirchenasyl zu verbleiben. Diese Entscheidung muss allein der Person im Kirchenasyl überlassen werden.

Die Kirchengemeinde, respektive das Presbyterium ist aber aus seelsorglichen Gründen nicht gehalten, die Person an staatliche Stellen auszuliefern.

Die Verfahrensschritte gemäß Checkliste A. (**Anlage I**) sind **unbedingt** einzuhalten.

In Fällen, in denen sich ein Kirchenasyl abzeichnet, empfiehlt es sich, frühzeitig das Landeskirchenamt und den Beauftragten für Zuwanderungsarbeit unter Beteiligung der Superintendentin oder des Superintendenten einzubeziehen. Zudem bitten wir Sie, das Landeskirchenamt über die wesentlichen Entwicklungen des gewährten Kirchenasyls informiert zu halten. Insbesondere ist auch über die Beendigung des Kirchenasyls und dessen Ergebnis zu informieren.

## 2) Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 24. Februar 2015

Wie Anfang 2015 in der medialen Berichterstattung zu verfolgen war, gab es vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Fällen von Kirchenasyl Bestrebungen des BAMF, die Gewährung von Kirchenasyl grundsätzlich in Frage zu stellen.

Am 24. Februar 2015 fand deshalb ein Gespräch zwischen dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe mit dem Präsidenten des BAMF statt. Die Ergebnisse des Gesprächs wurden in einem Ergebnisvermerk festgehalten, bei dem es sich nach Auskunft des BAMF um ein internes Schriftstück handelt. Das kann zur Folge haben, dass die örtliche Ausländerbehörde im Einzelfall über das vereinbarte Verfahren nicht hinreichend informiert ist. In einem solchen Fall bitten wir, an das BAMF heranzutreten und das Landeskirchenamt zu informieren.

Als Ergebnis des Gesprächs wurde eine Pilotphase zunächst bis Herbst 2015 vereinbart, die weiterhin besteht und in der eine neue Kommunikationsstruktur mit dem BAMF erprobt werden soll. Dazu sollten die Landeskirchen über die EKD dem BAMF sog. Ansprechpartner benennen. In Fällen eines bevorstehenden oder bereits bestehenden Kirchenasyls führen allein diese Ansprechpartner die Kommunikation mit dem BAMF mit dem Ziel, für diese Einzelfälle beim BAMF eine besondere Härtefallprüfung durchzuführen. Die Einzelfallprüfung soll möglichst noch vor dem Eintritt in ein Kirchenasyl und bei Dublinfällen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist nach der Dublin-III-Verordnung erfolgen.

Als **Ansprechpartner der Evangelischen Kirche von Westfalen** für ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise wurde **Pfarrer Helge Hohmann, Beauftragter für Zuwanderungsarbeit der EKvW**, benannt.

Inzwischen hat das Landeskirchenamt gegenüber dem BAMF zudem als Vertreter im Verhinderungsfall **Pfarrer Edgar L. Born, Aussiedlerbeauftragter der EKvW** benannt (Kontakte s. Anlage I).

### **Hinweis:**

Gegenüber dem BAMF ist immer nur der Ansprechpartner Pfarrer Helge Hohmann anzugeben.

Für die Härtefallprüfung durch das BAMF ist die unverzügliche **Vorlage eines aufbereiteten Dossiers** erforderlich. In dem Dossier ist insbesondere darzustellen, inwiefern in diesem speziellen Einzelfall eine besondere Härtefallsituation gegeben ist, die zu einem Kirchenasyl führen wird bzw. bereits geführt hat. Die Erarbeitung dieses Dossiers erfolgt **nicht** durch den Ansprechpartner, Pfarrer Hohmann, sondern soll in den jeweiligen Strukturen vor Ort erfolgen, beispielsweise durch kirchliche oder diakonische Flüchtlingsberatungsstellen, Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit oder in der Flüchtlingsarbeit tätige Vereine. Es empfiehlt sich dringend, spezialisierte Rechtsanwälte hinzuzuziehen.

Das **Dossier ist dem Ansprechpartner der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten**. Er berät im Einzelfall über den Umfang des Dossiers und leitet es nach Durchsicht an das BAMF weiter bzw. fordert ggf. noch zur Ergänzung auf.



Nach dem Verständnis des BAMF über die getroffene Vereinbarung ist das sog. Dossier die Verschriftlichung der Interzession der Kirche zwischen dem Kirchenasylsuchenden und der zuständigen Behörde. Der Behörde ist danach schriftlich darzulegen, worin die kirchenasyl-gewährende Kirchengemeinde die besondere Härte sieht, die die Behörde zu einem Überdenken der bisherigen Entscheidungslage veranlassen soll.

Die schriftliche Stellungnahme (Dossier) ist der zuständigen Behörde (i. d. R. dem BAMF) in jedem Fall unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zuzustellen. **Inzwischen hat das BAMF für Kirchenasyle ab dem 1. August 2018 weitere Vorgaben über die Übersendung des Dossiers gemacht, die der Anlage I Checkliste A Ziff. 4.4 zu entnehmen sind!** In den Fällen, in denen die Erstellung des Dossiers voraussichtlich eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist dies unserem Ansprechpartner beim BAMF umgehend mitzuteilen, damit dieser ggf. eine Abstimmung mit dem BAMF herbeiführen kann.

Die in der Handreichung „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt... Kirchenasyl im Raum der evangelischen Kirchen“<sup>5</sup> beschriebenen Grundlagen und Verfahrensschritte haben weiterhin Gültigkeit. Wir empfehlen Kirchengemeinden, die sich mit der Frage eines Kirchenasyls beschäftigen, die Handreichung als Ratgeber zu nutzen.

### **3) Fortgeltung der Vereinbarung zur Clearingstelle „Kirchenasyl“ vom 19. Juni 1995**

Neben der Vereinbarung mit dem BAMF vom 24. Februar 2015 gilt die Vereinbarung zur Clearingstelle „Kirchenasyl“ vom 19. Juni 1995, die zwischen dem Innenministerium NRW und der Evangelischen Kirche im Rheinland getroffen worden ist, gemäß der Absprache des Theologischen Vizepräsidenten Albert Henz mit dem Innenminister Ralf Jäger im Jahr 2015, auch für die EKvW in entsprechender Anwendung fort (**Anlage II**).

Die Vereinbarung kommt insbesondere in solchen Fällen zur Anwendung, die nicht sog. Rückführungsfälle nach der Dublin-III-Verordnung sind. Das Verfahren zur Gewährung des Kirchenasyls nach dieser Vereinbarung ist in entsprechender Anwendung des unter 2) beschriebenen Verfahrens durchzuführen.

Die Nr. 4 der Vereinbarung versteht das Landeskirchenamt als eine Art Freundschaftsklausel, wonach sich Kirche und staatliche Stellen verpflichtet fühlen, in Fällen, in denen die örtliche Ausländerbehörde die Abschiebung beabsichtigt, im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen.

Da die jeweilige Entscheidungszuständigkeit von BAMF, Innenministerium NRW und örtlicher Ausländerbehörde den Kirchengemeinden im Einzelfall nicht immer bekannt sein kann, wird das **Landeskirchenamt** das **Innenministerium NRW (jetzt Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW)** zukünftig über in der EKvW gewährten Fälle des Kirchenasyls unverzüglich in Kenntnis setzen.

---

<sup>5</sup> [http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user\\_upload/Kirche/Was\\_uns\\_bewegt/Flucht\\_und\\_Asyl/kirchenasyl.pdf](http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Kirche/Was_uns_bewegt/Flucht_und_Asyl/kirchenasyl.pdf)  
bzw. Bezug gedruckter Exemplare über den Zuwanderungsbeauftragten der EKvW.

#### **4) Zusammenfassung und Ausblick:**

Die generellen Voraussetzungen nach 1) gelten für sämtliche Fälle des Kirchenasyls unabhängig von den bestehenden und ggf. zusätzlich zu beachtenden Vereinbarungen mit dem BAMF und dem Innenministerium NRW.

Die Vereinbarung mit dem BAMF gilt bis auf weiteres fort. Über Änderungen oder Ergänzungen wird das Landeskirchenamt ggf. unverzüglich unterrichten.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich mit Beschluss der 18. Synode vom 17. November 2016 gegenüber der Bundesregierung dafür eingesetzt, dass auch in der zukünftigen Dublin-IV-Verordnung auf ein Selbsteintrittsrecht bei der Gewährung des staatlichen Asyls nicht verzichtet werden soll.

Freundliche Grüße  
In Vertretung  
gez.

Dr. Thomas Heinrich  
Landeskirchenrat

## Checkliste

### **Im Falle eines Kirchenasyls in einer Kirchengemeinde sind folgende Verfahrensschritte einzuhalten:**

1. Die Bitte um Kirchenasyl geht vom Flüchtling aus. Besondere Einwanderungsanreize werden durch das Kirchenasyl nicht geschaffen.
2. Das Kirchenasyl wird gewährt, um „im individuellen Einzelfall begründbare besondere Härten“<sup>1</sup> (bei Abschiebung drohen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder sonst nicht hinnehmbare humanitäre Härten) abzuwenden.
3. Es wird ein ordnungsgemäßer Beschluss des Presbyteriums zum Einzelfall gefasst.
4. Das Kirchenasyl wird öffentlich gewährt.  
Daraus folgt insbesondere, dass **sofortige Meldungen** abzugeben sind an
  - 4.4. folgende zuständige örtliche Behörden:
    - 4.1.1 die kommunale Ausländerbehörde und
    - 4.1.2 das Sozialamt,
  - 4.2. das Landeskirchenamt (durch Email an [dr.heinrich@lka.ekvw.de](mailto:dr.heinrich@lka.ekvw.de)),
  - 4.3. den Ansprechpartner der EKvW für das BAMF.

Als **Ansprechpartner der Evangelischen Kirche von Westfalen** für ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise wurde benannt **und ist bei der Meldung an das BAMF immer anzugeben:**

**Pfarrer Helge Hohmann**

**Beauftragter für Zuwanderungsarbeit der EKvW**

Institut für Kirche und Gesellschaft

Iserlohner Straße 25

58239 Schwerte

E-Mail: [helge.hohmann@kircheundgesellschaft.de](mailto:helge.hohmann@kircheundgesellschaft.de)

Tel.: 02304/755-329.

Als Vertreter im Verhinderungsfall ist benannt:

**Pfarrer Edgar L. Born**

**Aussiedlerbeauftragter der EKvW**

**im Fachbereich Theologische und gesellschaftliche Grundfragen**

Institut für Kirche und Gesellschaft

Iserlohner Str. 25

58239 Schwerte

E-Mail: [edgar.born@kircheundgesellschaft.de](mailto:edgar.born@kircheundgesellschaft.de)

Tel: 02304/755-344

---

<sup>1</sup> So auch im Ergebnisvermerk zum Gespräch des Präsidenten des BAMF mit dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe.

#### 4.4. die Haupt- und Außenstellen des BAMF:

##### 4.4.1 Sofortmeldung an die E-Mail-Adresse **DossiersDU1@bamf.bund.de** durch die Kirchengemeinde **am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl**. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der **kirchliche Ansprechpartner Pfarrer Helge Hohmann über das Kirchenasyl informiert und einbezogen worden ist**.

Die weitere Kommunikation mit dem BAMF zum Kirchenasylfall erfolgt über den kirchlichen Ansprechpartner.

Es erfolgt eine Eingangsbestätigung durch das BAMF. Das BAMF teilt taggenau mit, bis wann **das Dossier über den Ansprechpartner** einzureichen ist (maßgeblich ist der Zugang!). Die Frist beträgt **im Regelfall 4 Wochen**, verkürzt sich aber bei Kirchenasylen im Dublin-Verfahren kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist. Der Eingang des Dossiers wird vom BAMF bestätigt.

Kürzere Fristen ergeben sich bei Kirchenasylen im Dublin-Verfahren kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist. Das BAMF geht für sich von einer Bearbeitungszeit von 2 Wochen aus. Daher muss das Dossier spätestens 2 Wochen und 1 Werktag vor Ablauf der Überstellungsfrist eingereicht werden. Die genaue Frist wird durch das BAMF mitgeteilt.

Wird ein Kirchenasyl innerhalb von 2 Wochen plus einen Werktag vor Ablauf der Überstellungsfrist begonnen, ist lt. BAMF eine inhaltliche Prüfung des Dossiers nicht mehr möglich. Daher stuft das BAMF den Asylsuchenden als flüchtig ein und die Überstellungsfrist verlängert sich auf 18 Monate<sup>2</sup>.

In diesen Fällen empfiehlt es sich trotzdem, ein Dossier einzureichen, da das BAMF eine Überprüfung nicht ausgeschlossen hat.

Falls Unterlagen (insbesondere fachärztliche Atteste) nicht innerhalb der genannten Fristen beschafft werden können, sollten schon im Dossier die Gründe dafür transparent gemacht werden. Die Unterlagen sollten im Sinne der Interzession in jedem Falle nachgereicht werden, auch wenn unklar ist, ob diese noch im Verfahren berücksichtigt werden.

##### 4.4.2 Sofortmeldung direkt an die zuständige Außenstelle des BAMF durch E-Mail und insbesondere durch Fax, weil dieses den Zugang der Mitteilung belegt. Dabei ist folgender Satz **unbedingt** aufzunehmen: „*Der zuständige Ansprechpartner der Evangelischen Kirche von Westfalen ist bereits über das Kirchenasyl informiert.*“

Die zuständige Außenstelle des BAMF kann grundsätzlich den Dokumenten des Flüchtlings entnommen werden. Sollte die zuständige Außenstelle nicht feststellbar sein, dann sollten Sie eine umgehende Klärung mit der Zentrale des BAMF herbeiführen. Hierzu können Sie folgende Kontaktdaten nutzen.

#### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Tel: 0911 943-0

Fax: 0911 943-1000

E-Mail: [info@bamf.bund.de](mailto:info@bamf.bund.de)

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die sofortige Meldung an das BAMF unter Nennung des Ansprechpartners Voraussetzung dafür ist, dass

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung: grds. 6 Monate. Wenn die betreffende Person flüchtig ist, kann die Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate verlängert werden.

sich die Frist für die Rückführung des Flüchtlings nach der Dublin-III-Verordnung nicht auf 18 Monate verlängert!

Das **Dossier ist allein über die benannten Ansprechpartner** dem BAMF zuzuleiten.

Spätestens mit dem Dossier müssen die vom Flüchtling unterzeichnete **Einverständniserklärung (siehe B.)** und das **ausgefüllte Datenblatt (siehe C.)** dem BAMF über Pfarrer Hohmann zugesandt werden.

Die beiden genannten Anlagen können auch unter folgendem Link abgerufen den: **<http://ekvw.de/bamf>**.

Im Übrigen bitten wir Sie, das Landeskirchenamt über die wesentlichen Entwicklungen eines gewährten Kirchenasyls informiert zu halten (z. B. durch eine CC-Setzung bei E-Mail-Korrespondenz).

Hinweis:

Die öffentliche Durchführung des Kirchenasyls bedeutet nicht, dass die Öffentlichkeit z. B. durch die Tagespresse o. ä. von der Gewährung in Kenntnis gesetzt werden muss!

5. Das Presbyterium sieht keine andere Möglichkeit der Gefahrabwendung (ultima ratio). Deshalb ist auch eine Stellungnahme im Hinblick auf die Gegebenheiten zu Ziffer 2. im weiteren Verfahren zu erarbeiten. i. d. R. ist das sog. Dossier für das BAMF zu erstellen, das dem Ansprechpartner, Pfarrer Hohmann, zuzuleiten ist!
6. Es erfolgt die Übernahme der Versorgung durch die Kirchengemeinde (im Rahmen einer existenziellen Grundsicherung in Form von Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung), wobei insbesondere auch seelsorgliche Begleitung gewährleistet wird. (Das Rundschreiben 27/2015 zum Versicherungsschutz bei Kirchenasyl ist zu beachten.)
7. Das Kirchenasyl ist auf die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde beschränkt.
8. **Das BAMF teilt die Entscheidung über die Härtefallprüfung sowohl dem kirchlichen Ansprechpartner für Kirchenasyl als auch der Kirchengemeinde zeitnah mit. Diese Entscheidung ist der oder dem Schutzsuchenden umgehend zu übermitteln und zu erläutern. Bei abschlägiger Entscheidung soll sich die oder der Schutzsuchende innerhalb von 3 Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde melden bzw. sich in der Unterkunft einfinden, in der sie oder er vor Beginn des Kirchenasyls untergebracht war. Verlassen die Asylsuchenden das Kirchenasyl nicht und wird damit das Kirchenasyl aus seelsorglichen Gründen fortgesetzt, sind sie darüber zu informieren, dass das BAMF sie als flüchtig einstufen und sich auf die 18-monatige Überstellungsfrist berufen wird.**

Hinweis:

**In jedem Fall verbietet sich für das Presbyterium, auf die Person einzuwirken, im Kirchenasyl zu verbleiben. Diese Entscheidung muss allein der Person im Kirchenasyl überlassen werden.**

**Die Kirchengemeinde, respektive das Presbyterium ist aber aus seelsorglichen Gründen nicht gehalten, die Person an staatliche Stellen auszuliefern.**

⇒ In Fällen, in denen sich ein Kirchenasyl abzeichnet, empfiehlt es sich, frühzeitig das Landeskirchenamt und den Beauftragten für Zuwanderungsarbeit unter Beteiligung der Superintendentin/des Superintendenten einzubeziehen.

⇒ Es wird darum gebeten, den Ansprechpartner der Evangelischen Kirche von Westfalen und das Landeskirchenamt möglichst umgehend über die Beendigung des Kirchenasyls zu informieren.

## Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich

Herr/Frau ..... (Antragsteller bzw. Antragstellerin)

mein Einverständnis dazu, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den von der Evangelischen Kirchen von Westfalen beauftragten Ansprechpartnern

**Pfarrer Helge Hohmann und Pfarrer Edgar L. Born,**

Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen,  
Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte

im Rahmen der zwischen den Vertretern der großen Kirchen in Deutschland und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 24.02.2015 vereinbarten Überprüfung von bestehenden oder geplanten Kirchenasylfällen

- fallbezogene Informationen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, übermittelt
- sowie abschließend das Ergebnis der Prüfung mitteilt.

Die Einverständniserklärung umfasst, soweit vorhanden, auch den Daten- und Informationsaustausch bezüglich meiner minderjährigen Kinder, für die ich die gesetzliche Vertretung wahrnehme.

Die Einverständniserklärung stellt keine Vollmacht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen dar.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Einverständnisgebers

## Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl

C.

### **Per E-Mail**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat DU 1  
Witschelstraße 106  
Operative Steuerung Dublinverfahren, EURODAC  
90431 Nürnberg

Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Volks-/ Religionszugehörigkeit	
Herkunftsgebiet	
Familienstand	
Mitglieder der Familie, für die die Härtefallprüfung ebenfalls durchgeführt wer- den soll (Namen, Geburts- datum)	
Dauer des Aufenthalts in Deutschland (mit Einreise- datum)	
Ersteinreiseland in die EU (sofern nicht Deutschland)	
Offizielle Anschrift	
Der/die Betroffene befindet sich im Kirchenasyl (Name und Anschrift der Kirchen- gemeinde)	
Eintritt Datum Kirchenasyl	

zuständige Außenstelle und Aktenzeichen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	
zuständige Ausländerbehörde (mit Aktenzeichen)	
Wurde bereits ein Asylverfahren durchgeführt? Wenn ja: In welchem Land und mit welchem Ergebnis?	
Wurde in Deutschland ein Gerichtsverfahren durchgeführt? Wenn ja: Zuständiges Gericht und Aktenzeichen	
Anwaltliche Vertretung (Name, Kontaktdaten)	
Ausbildung/Beruf in Herkunftsstaat	
Nationalpass o.a. Dokumente vorhanden	
Strafrechtliche Verurteilungen in Deutschland	

Angaben zu individuellen Menschenrechtsverletzungen oder persönlichen Härten, die den Gebrauch des Selbsteintrittsrechts des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge rechtfertigen:

Ort, Datum,

\_\_\_\_\_

Unterschrift



## **ANLAGE II zum Rundschreiben Nr. 3/2017**

### **Vereinbarung zur Clearingstelle „Kirchenasyl“**

Am 19. Juni 1995 fand das Hintergrundgespräch „Clearingstelle“ in Düsseldorf statt. An diesem Gespräch nahmen Vertreter und Vertreterinnen des Innenministeriums NRW, der Ausländerämter, des Landeskirchenamtes sowie von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Dabei wurde für den Fall eines Kirchenasyls folgendes Verfahren verabredet:

1. Bereits im Vorfeld eines möglichen Kirchenasyls sucht die Kirchengemeinde/ Flüchtlingsberatungsstelle den Kontakt mit dem zuständigen Ausländeramt und trägt nachprüfbare Fakten vor, die belegen, dass die Flüchtlinge bei einer Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind. Ziel dieser Verhandlungen im Vorfeld eines Kirchenasyls ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falles zu suchen.
2. Soll auf Beschluss des Presbyteriums Kirchenasyl gewährt werden, informiert die Kirchengemeinde das betroffene Ausländeramt.
3. Die Kirchengemeinde klärt mit der Ausländerbehörde, ob für die Zeit der Prüfung der von der Kirchengemeinde/Flüchtlingsberatungsstelle vorgetragene Argumente auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen verzichtet werden kann.
4. Beabsichtigt die Ausländerbehörde nach Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten den Flüchtling/die Flüchtlinge abzuschieben, wird sie die Kirchengemeinde möglichst über aufenthaltsbeendende Maßnahmen informieren.